# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 — Nr. 59.


**(Nr. 12918.) Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 28. November 1924.**

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird angeordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), in der Fassung der Verordnung vom 16. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 271) und vom 12. April 1924 (Gesetzsamml. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mahngebühr beträgt

| | |
|---|---|
| von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Reichsmark einschließlich | 2 vom Hundert, |
| von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1 000 Reichsmark einschließlich | 1½ » » |
| von dem Mehrbetrage | 1 » » |

mindestens jedoch 20 Reichspfennig.

2. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt

| | |
|---|---|
| von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Reichsmark einschließlich | 3 vom Hundert, |
| von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1 000 Reichsmark einschließlich | 2¼ » » |
| von dem Mehrbetrage | 1½ » » |

mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

3. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt

| | |
|---|---|
| von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Reichsmark einschließlich | 4 vom Hundert, |
| von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1 000 Reichsmark einschließlich | 3 » » |
| von dem Mehrbetrage | 2 » » |

mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

4. Im § 60 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, die Gebühren selbst werden auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bestimmten Gebührensätze finden Anwendung, wenn die Gebührenschuld nach dem 30. November 1924 entsteht.

Berlin, den 28. November 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.